

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 30/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Fr. Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					30.01.2024

TOP Mitteilung Prüfung von möglichen Übergangslösungen für Kitas

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der AfKJF hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 09.03.2023 beauftragt, bis zur Fertigstellung der notwendigen Neu- und Ausbauten bis zum Kita-Jahr 2024/25 temporäre Lösungen vorzusehen.

In Umsetzung des Beschlusses hat die Verwaltung das Landesjugendamt um eine Einschätzung zu einer möglichen temporären Nutzung für folgende 3 Objekte im Stadtgebiet gebeten:

1. Objekt: Wohngebäude in Gewerbegebiet in Bergheim-Paffendorf

Es handelt sich hierbei um eine ursprünglich zu Wohnzwecken erbauten zweigeschossige Immobilie, die sich nicht in städtischem Eigentum befindet. Bauliche Veränderungen müssten daher mit dem Eigentümer des Gebäudes abgestimmt werden.

Einschätzung des Landesjugendamtes:

Nach Einschätzung des Landesjugendamtes ist maximal die Einrichtung einer Gruppe in diesem Gebäude möglich. Zur Erreichung der erforderlichen Raumgrößen (Gruppenraum, Nebenraum, Differenzierungsraum) ist von einem enorm hohen Aufwand für Umbaumaßnahmen auszugehen. Hierzu gehört das Versetzen oder Entfernen von Wänden, die Einrichtung eines altersgerechten zweiten Fluchtweges aus jedem von Kindern genutzten Raum. Weiterhin ist die Veränderung der Brüstungshöhe der Fenster erforderlich, um für die Kinder eine ungehinderte Sichtverbindung ins Außengelände zu schaffen.

Die fehlende Barrierefreiheit würde durch den Einbau eines Aufzuges entfallen. Sollte dies bauseits nicht möglich sein, würde die Nutzung von Kindern mit bestimmten Behinderungsbildern ausgeschlossen.

Der bauliche Aufwand, der für eine Nutzung als 1-gruppige Kindertageseinrichtung (20 Kinder) entstünde, wird durch das Landesjugendamt als sehr hoch eingeschätzt. Eine abschließende Einschätzung, ob eine Genehmigungsfähigkeit vorliegt, kann der LVR erst treffen, wenn konkreten Pläne, über die geplanten Umbaumaßnahmen vorgelegt werden.

Aufgrund der Einschätzung des LVR und die Beschränkung auf eine Gruppe sieht die Verwaltung derzeit von der weiteren Prüfung des Objektes ab.

2. Objekt „Alte Schule“ in Bergheim-Fliesteden

Das denkmalgeschützte Gebäude wird aktuell im Erdgeschoss durch das Juze genutzt. Im ersten Obergeschoss sind durch die Auflösung des Männergesangsvereins nun Räumlichkeiten frei geworden.

Einschätzung des Landesjugendamtes:

Für die Nutzung im Kitabetrieb wäre vorab der vorgeschriebene zweite Fluchtweg in allen von Kindern genutzten Räumen einzurichten. Weiterhin müsste im Obergeschoss ein qualifizierter Sanitärbereich geschaffen werden und die alleinige Nutzung der Kitaräumlichkeiten für den Betrieb sichergestellt sein.

Im Übrigen ist dem Gebäude kein Außengelände angegliedert, welches eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit darstellt. Eine Ausnahme hiervon kann nur in besonderen Einzelfällen in extrem verdichteten urbanen Innenstadtbereichen erteilt werden (z.B. Köln-Innenstadt).

Aus den vorgenannten Gründen ist eine temporäre Nutzung aus Sicht des LVR kaum vorstellbar.

Bezüglich der notwendigen baulichen Veränderungen hat eine Vorprüfung der zuständigen Fachabteilung ergeben, dass der Errichtung eines 2. Fluchtweges aus dem OG die Vorschriften des Denkmalschutzes entgegenstehen.

3. Objekt Ehemalige Realschule „Am Katzenbunert“ in Bergheim-Oberaußem

Im Gebäude „Am Katzenbunert“ sind derzeit das Jugendzentrum und die Rettungsdienstschule untergebracht. Ab Sommer 2024 werden diese Räume frei und im Anschluss zum Teil von der Fortunaschule als Dependance genutzt. Da in dem von der Fortunaschule genutzten Trakt zwei Räume frei bleiben, hat die Verwaltung die parallele Nutzung durch eine Kita geprüft.

Einschätzung des Landesjugendamtes:

In jedem Fall muss hier der Kitabetrieb vollständig vom Schulbetrieb abgetrennt werden. Eine Nutzung des gleichen Eingangs und / oder der gleichen Flure während der identischen Nutzungszeit ist aus Gründen des Kinderschutzes nicht genehmigungsfähig.

Nach den bisherigen Erfahrungen führt der Parallelbetrieb von Kita und Schule oftmals zu belastenden Nutzungskonflikten, da seitens der Schule eine Lärmbelastung während der Unterrichtszeiten durch das Spielen der Kitakinder im Außengelände bemängelt wird und umgekehrt die Kita während der Ruhezeiten insbesondere jüngerer Kinder die Lärmbelastung durch dann spielende Schulkinder als störend erlebt. Aus diesen Gründen rät der LVR von einer gemeinsamen Nutzung grundsätzlich ab.

Unabhängig von den zu erwartenden Nutzungskonflikten ist neben den erforderlichen räumlichen Umgestaltungen (Erfordernisse siehe Ausführungen zu Objekt 1) eine vollständige Trennung des Kitabetriebes vom Schulbetrieb zwingend erforderlich. Diese Trennung ist baulich nicht realisierbar.

Zusammenfassend ist nach den Ausführungen des Landesjugendamtes keines der genannten Objekte für eine temporäre Nutzung als Kita geeignet.